

BVGer E-3278/2013 vom 3. Oktober 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3278_2013

FR: TAF E-3278/2013 du 3 octobre 2013

IT: TAF E-3278/2013 del 3 ottobre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2.1

Die Legitimation der einzelnen Beschwerdeführenden ist vorliegend insofern fraglich, als die Beschwerdeführenden am vorinstanzlichen Asylverfahren vor dem BFM teilgenommen haben müssen und das Stellen eines Asylgesuches als relativ höchstpersönliches Recht gilt, das vertretungsfeindlich ist. Wenn eine angeblich um Asyl ersuchende Person im erstinstanzlichen Verfahren nie persönlich vor einer schweizerischen Asylbehörde im In- oder Ausland aufgetreten ist, steht nicht fest, ob sie tatsächlich ein Asylgesuch stellen wollte. Damit ist unklar, ob sie als Gesuchsteller am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und demnach zur Beschwerde berechtigt ist (vgl. BVGE 2011/39 E. 4.3.2).

E. 1.2.2

Das vorliegende Asylverfahren aus dem Ausland ist mit der schriftlichen Eingabe vom 29. Oktober 2010 eingeleitet worden. Diese Eingabe hat die Beschwerdeführerin alleine unterzeichnet. Das Schreiben zur Ergänzung des Asylgesuches vom 5. Januar 2011 trägt ebenfalls nur die Unterschrift der Beschwerdeführerin. Die Eingabe vom 6. Juli 2011, mit welcher auf die individuell gestellten, persönlichen Fragen der Botschaft eingegangen wird, ist nicht unterzeichnet. Die Eingabe vom 24. Juli 2012 trägt wiederum einzig die

Unterschrift der Beschwerdeführerin, wobei ärztliche Beweismittel betreffend den Beschwerdeführerin zu den Akten gereicht werden. Weder die Beschwerdeführerin noch ihr Ehemann sind persönlich zu ihren Asylgründen befragt worden. Auf diesen Aspekt wird im Rahmen der weiteren Erwägungen näher einzugehen sein. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 und 6. Juni 2011 hat sich die Schweizer Botschaft in Khartum an die Beschwerdeführerin persönlich gewandt und diese um die Beantwortung konkreter Fragen ersucht, wobei die aufgeworfenen Fragen auch teilweise ihren Ehemann betrafen. Im diesbezüglichen Antwortschreiben vom 6. Juli 2011, welches keine persönliche Unterschriften aufweist, werden insbesondere Angaben zur Situation der Beschwerdeführerin, aber am Rande auch zum Ehemann, namentlich was seine Inhaftierung betrifft, gemacht. Aus dem Inhalt der erwähnten, insgesamt vier im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingegangenen schriftlichen Eingaben der Beschwerdeführenden kann der Schluss gezogen werden, dass die Beschwerdeführerin für sich, ihren Ehemann und die beiden Kinder (Jahrgänge 2005 und 2007) um Asyl ersucht hat und somit ein Asylgesuch alle vier Personen betreffend vorliegt. Laut der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. März 2013 ist offensichtlich auch das BFM davon ausgegangen, dass der Ehemann und die Kinder der Beschwerdeführerin im Asylgesuch eingeschlossen sind. Die Namen des Ehemannes und der beiden Töchter sind sowohl im Betreff (vgl. S. 1), als auch im Verteiler ("Diese Verfügung bezieht sich auf"; vgl. S. 6 und 8 der BFM-Verfügung) vollständig aufgeführt worden. Der Empfangsbestätigung (vgl. Akte A11/2) ist weiter zu entnehmen, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann mit ihrer Unterschrift eigenhändig bestätigt haben, dass sie die BFM-Verfügung vom 11. März 2013 am 17. April 2013 persönlich in Empfang genommen haben. Die Beschwerdeeingabe, welche am 16. Mai 2013 bei der Schweizerischen Vertretung in Khartum eingegangen ist, trägt zwar nur die Originalunterschrift der Beschwerdeführerin. Aus den Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe muss indessen der Schluss gezogen werden, dass der Ehemann zumindest teilweise den Text der Beschwerde für sich, seine Frau und die beiden Kinder formuliert hat und auch persönlich um Asyl nachsucht ("In the first application, my wife alone with my kids has applied but now I come and am with them, through the refugee camp, I asked to her why she left the refugee camp, then she told me that there was lack of security force, lack of basic necessities [...]"). Zudem wird von einer in der Schweiz lebenden "sister" (Schwester) gesprochen, während die Beschwerdeführerin in ihren schriftlichen Eingaben jeweils eine "sister in law" (Schwägerin) genannt hat. Daraus folgt, dass es sich um die Schwester des Ehemannes respektive um die Schwägerin der Beschwerdeführerin handeln muss. Es wird auch konkret Bezug genommen auf die gesundheitliche Situation des Ehemannes. Aus der Rechtsmitteleingabe geht auch eindeutig hervor, dass der oder die Verfasser - d.h. die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer gemeinsam - einen entsprechenden Beschwerdewillen haben, denn sie bringen zum Ausdruck, dass sie die Gelegenheit nützen wollen, Beschwerde einzureichen ("It is great to get once moment for appeal [...]"; vgl. erster Textabschnitt). Nachdem der Beschwerdewillen bei beiden Beschwerdeführenden bejaht werden muss und die Beschwerdeführerin die Rechtsmitteleingabe eigenhändig unterzeichnet hat, ist davon auszugehen, dass sie dabei auch in Vertretung ihres Ehemannes und der beiden Kinder Beschwerde erhoben hat.

E. 1.2.3

Im Folgenden geht das Bundesverwaltungsgericht daher davon aus, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann (der Beschwerdeführer) am vorinstanzlichen

Verfahren teilgenommen haben und somit zur Beschwerde legitimiert sind. Die Beschwerde ist in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, da der Eingabe der Beschwerdeführenden genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind. Auf die im übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. AS 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht daher gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten. Wird demnach im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf das AsylG oder Verordnungstexte verwiesen, bezieht sich dies stets auf die bisherige Fassung der entsprechenden Bestimmungen.

E. 4.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 4.2

Vorliegend sah sich die Botschaft in Khartum nicht in der Lage, eine persönliche Anhörung der Beschwerdeführenden durchzuführen. Das BFM begründete diesen Verzicht in der Verfügung vom 11. März 2013 mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft sowie den fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Das Bundesamt ersuchte mit seinem an die Beschwerdeführerin gerichteten Schreiben vom 6. Juni 2011 um die Einreichung einer ergänzenden Stellungnahme zwecks Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes und unterbreitete dazu konkrete Fragen zur Person der Beschwerdeführerin und zum Gefängnisaufenthalt des Beschwerdeführers in Eritrea. In der Folge wurde mit Eingabe vom 6. Juli 2011 (Eingang bei der Botschaft in Khartum) zu den gestellten Fragen Stellung genommen; dabei wurden einige persönliche, auf die Beschwerdeführenden bezogenen Antworten abgegeben.

E. 4.3

Die vom BFM unterbreiteten Fragen wurden grundsätzlich an die Beschwerdeführerin gerichtet; sie wurde nach den genauen Lebensverhältnissen in Eritrea und zum Aufenthalt in Sudan (derzeitiger Aufenthaltsort, Umstände der Bestreitung des Lebensunterhalts) gefragt. Zur Person des Beschwerdeführers wurde lediglich die Frage gestellt, ob sich dieser noch in Haft in Eritrea befinde. Im betreffenden Antwortschreiben vom 6. Juli 2011 sind entsprechend auch vorwiegend Angaben zur Beschwerdeführerin enthalten (Angaben zur Person, zum Aufenthalt in Eritrea, familiäre Umstände, derzeitiger Aufenthalt im Sudan). Die Angaben zum Beschwerdeführer beschränken sich auf seine Personalien und auf den Umstand, dass er nicht mehr in Eritrea inhaftiert, sondern seiner Familie in den Sudan gefolgt sei.

E. 4.4

Im Rahmen einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung hätte das BFM im erstinstanzlichen Verfahren nebst der Abklärung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin sich auch um die weitere Erhellung des Sachverhaltes bezüglich des Beschwerdeführers (Umstände der Inhaftierung in Eritrea, Gründe für seine Ausreise aus Eritrea; Lebensumstände im Sudan, allfälliger Aufenthalt in einem Flüchtlingslager, Aufenthaltsstatus [Registrierung beim UNHCR] im Sudan u.s.w) bemühen müssen. Alleine die beiden Umstände, dass einerseits aus den Akten hervorgeht, dass der Beschwerdeführer nicht (mehr) im Gefängnis in Eritrea inhaftiert ist und andererseits aufgrund der eingereichten Dokumentenkopien davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer vom UNHCR als Flüchtling registriert wurde, genügen nicht, um von einem rechtsgenügend erstellten Sachverhalt auszugehen.

E. 4.5

Im Weiteren haben die Beschwerdeführenden auf die (...) -Erkrankung des Beschwerdeführers hingewiesen und diese mit Beweismitteln (Bestätigungen und Laborergebnisse) untermauert. In der angefochtenen Verfügung hat sich das BFM jedoch nicht eingehender mit der Frage der konkret zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten der (...) -Erkrankung des Beschwerdeführers im Sudan auseinandergesetzt und keine diesbezüglichen einzelfallspezifischen Abklärungen vorgenommen. Das BFM hat vielmehr in pauschaler Weise darauf verwiesen, dass sich der Beschwerdeführer an das UNHCR wenden könne, welches gemeinsam mit dem COR in den Flüchtlingslagern die medizinische Versorgung sicherstelle beziehungsweise bei einem Aufenthalt ausserhalb der Flüchtlingslager entsprechende Überweisungsscheine ausstelle.

E. 4.6

Nach dem Gesagten muss festgestellt werden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt bezüglich des Beschwerdeführers nicht hinreichend erstellt wurde.

E. 4.7

Auch bezüglich der Situation der beiden Kinder der Beschwerdeführenden hat das BFM weder Abklärungen vorgenommen, noch hat es sich mit ihrer Lage im Sudan eingehender auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführenden haben in ihren Eingaben darauf hingewiesen, dass ihre Kinder weder in Khartum noch im Flüchtlingslager die Möglichkeit hätten, den Schulunterricht zu besuchen. Das BFM hat sich zu diesem Vorbringen und zum Kindeswohl im Allgemeinen mit keinem Wort geäußert, sondern es mit dem Hinweis bewenden lassen, humanitäre Überlegungen zur Schulbildung der Kinder stellten keinen Grund für eine Einreisebewilligung dar. Nachdem beide Kinder, zumindest die Tochter Elim, im schulpflichtigen Alter sein dürften, wäre das BFM gehalten gewesen, diesem Aspekt mehr Beachtung zu schenken und entsprechende Erwägungen in seinen Entscheid einzubeziehen.

E. 4.8

Nach dem Gesagten ist von einem nicht rechtsgenügend erstellten Sachverhalt bezüglich des Beschwerdeführers und der Kinder auszugehen. Nachdem die - vom BFM noch zu erstellende - aktuelle Situation des Beschwerdeführers auch Auswirkungen auf die Lebensumstände der Beschwerdeführerin entfaltet, muss auch der Sachverhalt bezüglich der Beschwerdeführerin als nicht hinreichend erstellt betrachtet werden. Es kann nicht Sinn des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgerichts sein, erst auf dieser Stufe für eine vollständige Sachverhaltsermittlung zu sorgen. Mit der Vornahme sämtlicher noch notwendiger Sachverhaltsabklärungen durch das Bundesverwaltungsgericht würde dieses weit über den prozessrechtlichen Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hinausgehen. Der festgestellte Verfahrensmangel der unvollständigen Sachverhaltsermittlung wiegt schwer, zumal es dabei um die zentrale Fragen der Prüfung des Vorliegens ausreiserelevanter Umstände respektive um die Frage der Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs der gesamten Familie im Drittstaat Sudan geht. Aus diesen Gründen wird ersichtlich, dass die angefochtene Verfügung kassiert werden muss und eine Heilung durch die Beschwerdeinstanz nicht in Frage kommen kann.

E. 4.9

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist zusammenfassend festzustellen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. März 2013 aufzuheben ist, da sich das BFM bei der Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes nicht hinreichend mit dem Asylgesuch des Beschwerdeführers und der Kinder respektive mit der Frage der Zumutbarkeit des Aufenthaltes der Beschwerdeführenden im Sudan auseinandergesetzt hat.

E. 5.1

Im Nachfolgenden ist nunmehr in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das gestellte Gesuch um Einreisebewilligung gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 3 AsylG gutzuheissen ist. Massgeblich ist diesbezüglich, ob für die Beschwerdeführenden, soweit erkennbar, eine aktuelle Gefährdung für die Dauer des noch durchzuführenden erstinstanzlichen Verfahrens bejaht werden muss und aus diesem Grund zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes und zur Durchführung des Asylverfahrens die Einreise in die Schweiz zu

bewilligen ist.

E. 5.2

Obwohl der Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht noch offen ist, bestehen keine konkrete Hinweise dafür vor, dass die Beschwerdeführenden im Sudan zur Zeit akut bedroht sind.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden befinden sich seit längerer Zeit - die Beschwerdeführerin seit 2009 - im Sudan. Aufgrund ihrer bisherigen Angaben und den in Kopie vorliegenden Flüchtlingsausweisen ist zur Zeit davon auszugehen, dass sie durch das UNHCR im Sudan als Flüchtling registriert worden sind. Folglich verfügen sie gemäss aktueller Aktenlage über die erforderliche temporäre Bewilligung, um sich im Sudan aufhalten zu können und geniessen weitgehend Schutz vor einer Abschiebung in ihr Heimatland Eritrea. Mit diesem Schutz ist allerdings nicht ein freies Aufenthaltsrechts für das ganze Land verbunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Sudan Schutz gefunden haben und die Möglichkeit hätten, sich in das ihnen zugewiesene Flüchtlingslager zurückzugeben, sofern sie einen weiteren Aufenthalt in der Region Khartum nicht mehr in Betracht ziehen. Obschon unlängst von vorkommenden Deportationen von Eritreern in den Heimatstaat berichtet wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 mit weiteren Hinweisen, sowie UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan", vom 26. Juli 2011), ist gleichwohl gemäss gesicherten Erkenntnissen das Risiko einer Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, gering, da die sudanesischen Behörden zwar tatsächlich teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge deportieren, diese Rückführungen indessen nicht flächendeckend erfolgen (vgl. statt vieler das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 6054/2011 vom 24. April 2012). Den Akten sind denn auch keine Hinweise zu entnehmen, die auf ein besonderes Profil der Beschwerdeführenden, nämlich das Profil einer Person, an deren Auslieferung die eritreische Regierung besonders interessiert wäre, schliessen liessen. Sodann ist, wenngleich nicht abzusprechen ist, dass die Lebensbedingungen in Khartum, schwierig sind, nicht anzunehmen, dass sie im Sudan den Lebensunterhalt für sich alleine nicht mehr im bisherigen Rahmen werden bestreiten und mit der Unterstützung der eritreischen Diaspora werden rechnen können. Ob den Beschwerdeführenden, insbesondere angesichts der (...)-Erkrankung des Beschwerdeführers, ein längerdauernder Aufenthalt im Sudan zugemutet werden kann, wird nach erfolgter vollständiger Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu prüfen sein. Aufgrund der heute bestehenden Aktenlage ist eine aktuelle, akut drohende Gefährdung der Beschwerdeführenden nicht erstellt, weshalb die Einreisebewilligung zur Zeit zu verweigern ist.

E. 6

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 11. März 2013 aufzuheben ist. Die Akten sind zur Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens und zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen. Aufgrund der aktuellen Aktenlage ist die Einreise nach dem Gesagten nicht zu bewilligen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Den Beschwerdeführenden wäre angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Nachdem die Beschwerdeführenden nicht vertreten waren, ist nicht vom Entstehen derartiger Kosten auszugehen. Folglich ist keine Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.